

19.05.2021
Drucksache 106/21

Globalzuwendung zur Förderung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege 2021 – 2025

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	16.06.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	21.06.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	22.06.2021	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII	
Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	163.000

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben gemäß der Anlage abzuschließen und die jährliche Globalzuwendung um 10.000 € zu erhöhen.

Sachbericht

Vertragliche Grundlage

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Unna, die durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches sowie karitatives und konfessionelles Engagement getragen werden, erhalten zur Unterstützung ihrer Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben seit vielen Jahren eine finanzielle Zuwendung in Höhe von insgesamt 150.000 € durch den Kreis Unna. Weitere 3.000 € erhält der für die Arbeitsgemeinschaft tätige Sprecherverband.

Die Sicherung der sozialen Dienste und Aufgaben wurde vertraglich im Jahr 2012 neu geregelt. Dem Abschluss des Vertrages hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.06.12 zugestimmt (Drucksache 078/12). Die danach geschlossene Vereinbarung vom 16.07.12 wurde auf Beschluss des Kreistages vom 16.12.14 (Drucksache 139/14) durch Änderungsvertrag vom 04.02.15 für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 verlängert. Da der Vertrag von keiner Seite gekündigt worden ist, hat sich die Vertragslaufzeit gemäß § 3 Ziff. 2 des Vertrages um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Unna haben die Kreisverwaltung im 4. Quartal 2021 um Prüfung gebeten, ob der jährliche Gesamtzuschuss von 150.000 € auf 160.000 € angehoben werden kann. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung seitens der Verbände soll der Vertrag erneut auf eine Laufzeit von fünf Jahren festgeschrieben werden.

Rechtliche Situation und bisherige Zusammenarbeit

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) legt fest, dass die Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten sollen. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben (§ 5 SGB XII).

Es hat langjährige Tradition, dass sich die im Kreis Unna tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas Verband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) zusammengeschlossen haben und vielfältige gemeinwesenorientierte Aufgaben leisten. Die AG der Wohlfahrtsverbände hat von jeher zu einer engen und sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Verbänden, Politik und Verwaltung beigetragen.

Die Mitwirkung der Wohlfahrtsverbände im Sozialleistungs- und Gesundheitssystem als auch in der Integrations- und Jugendpolitik ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Versorgung der Bevölkerung, die allseits Anerkennung findet. Die Wertegebundenheit der Wohlfahrtsverbände schlägt sich dabei nicht nur in einer Vielzahl von Einrichtungen und Diensten nieder, sondern auch in der Pluralität der Ansätze und Methoden der sozialen Arbeit.

Finanzielle Förderung und Aufgabenwahrnehmung

Durch diese institutionelle Förderung wird die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege beispielsweise in der Sozial-, der Jugendhilfe-, der Inklusions-, der Altenhilfe- und der Gesundheitsplanung, der allgemeinen sozialen Beratung, der Gewinnung, Förderung und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Menschen, der Interessenvertretung von freiwilligen Initiativen, Organisationen und Verbänden, der Unterstützung der Selbsthilfearbeit oder der Sicherung der Trägervielfalt in der sozialen Arbeit anerkannt (siehe § 1 des Vertrages). Der Arbeit der Wohlfahrtsverbände zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben kommt eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu. Diese fördern das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement.

Der in enger Abstimmung zwischen Vertretern der Wohlfahrtsverbände und der Verwaltung modifizierte Vertrag sieht vor, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege durch einen Zuschuss zur sozialen Arbeit in Form einer Globalzuwendung weiterhin finanziell zu fördern. Der Kreis Unna bringt damit zum Ausdruck, dass er die Verbände als Partner anerkennt und, unabhängig von der Förderung einzelner Dienste und Leistungen, ihre Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben unterstützt und sie als ein Garant für soziale Sicherheit betrachtet.

Die Erhöhung des Zuschusses um 10.000 € von 150.000 € auf 160.000 € - zzgl. 3.000 € erhält der für die Arbeitsgemeinschaft tätige Sprecherverband (wie bisher) - ab dem Jahr 2022 erscheint angemessen. Gemäß § 2 Abs. 3 der o.g. Vereinbarung weisen die Wohlfahrtsverbände die Verwendung der Globalzuwendung jeweils bis zum 30.09. des Folgejahres nach. Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2022.

Anlage

Vertrag zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben